

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Dokument(Unser Zeichen)

Dresden,  
8. November 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/11215**  
**Thema: Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welcher Zeitraum wird für die Durchführung der Basisschulung vorgegeben?**

Die Basisschulung umfasst 40 Stunden. Diese ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu absolvieren, wenn die/der im Unterstützungsangebot Helfende über keinen adäquaten Berufsabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

**Frage 2: Gibt es Angebote zu Weiterbildung zur Fachkraft für Unternehmer\*innen, die parallel zum Tagesgeschäft absolviert werden können?**

§ 5 Absatz 1 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung (SächsPflUVO) bestimmt, wer als Fachkraft in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag gilt.

Ob die in § 5 Absatz 1 SächsPflUVO benannten Berufs- und Studienabschlüsse ggf. unter Anrechnung von anderen vorhandenen fachlichen Qualifizierungen berufsbegleitend erlangt werden können, ist individuell von der/dem Betroffenen bei den entsprechenden Ausbildungsstätten zu erfragen.

**Frage 3: Wann werden die Anerkennungsbescheide erteilt?**

Anbieter erhalten vom Kommunalen Sozialverband Sachsen ihre Anerkennungen, wenn sie ihren Antrag nebst Konzept und weiteren Nachweisen vollständig eingereicht haben und alle Voraussetzungen nach der SächsPflUVO für ihre Angebotsform erfüllen.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Frage 4: Ist eine Vertretungsregelung in Planung, wenn ja wie soll diese aussehen?**

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 und § 9 Absatz 1 Nummer 3 SächsPflUVO ist Voraussetzung für die Anerkennung eines Angebotes die Vorlage eines Konzeptes, das neben der inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes Angaben über die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der jeweiligen Leistung enthält, wobei das Angebot möglichst auf Dauer auszurichten ist. Anzustreben ist, das Angebot mindestens einmal pro Woche anzubieten. Ein abweichender Turnus kann anerkannt werden, wenn dieser sachgerecht ist und die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit gewährleistet sind. Die Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall ist darzustellen.

Einzelpersonen können nach der SächsPflUVO nur als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer anerkannt werden. Eine weitere Anerkennung ist nicht möglich, da für die Verlässlichkeit und Vertretung im Angebot mindestens eine weitere Person vorzuhalten ist.

Grundsätzlich können Kooperationen zwischen zwei oder mehr Anbietern geschlossen werden. Dies entbindet die Anbieter jedoch nicht davon, die Anerkennungsvoraussetzungen innerhalb seines Angebotes selbst zu erfüllen. Das bedeutet, es müssen auch vom Anbieter selbst mindestens zwei Personen vorgehalten werden, wovon eine als Fachkraft gelten muss.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping